

- 7.1.2 Ausrüstungskontrolle (Ausrüstung ist Bekleidung und Waffe)
- 7.1.2.1 Die Ausrüstungskontrolle der Klassen Jugend 1 weiblich/männlich, Jugend 2 weiblich/männlich sowie bei den Jungschützinnen und Jungschützen beschränkt sich auf die Kontrolle der Waffe.
Bei der Jugend 1 ist keine Schießhose zugelassen.
- 7.1.2.2 Die Bekleidungskontrolle der Klassen Juniorinnen, Junioren, Frauen und Männer erfolgt laut aktuell gültigen internationalen Reglements.
- 7.1.2.3 Die Bekleidungskontrolle in allen Seniorenklassen beschränkt sich auf die Schießjacke. Die Messwerte betreffend Steifigkeit, Dicke und Überlappung der Bekleidung richten sich nach den ISSF Regeln.
Bei den Senioren 3 ist keine Schießhose zugelassen.
- 7.1.2.4 Die Ausrüstungskontrolle aller erlaubten Klassen des Bewerbes Stehend aufgelegt beschränkt sich auf die Waffe und den Auflagegeständer.
- 7.1.2.5 Die maximale Länge des Auflagenbereiches, von der Systemeinbettung bis zum Auflagepunkt des Gewehres, darf 550 mm nicht überschreiten. Dieser maximale Auflagepunkt ist beim Einsatz von längeren Schäften von der Ausrüstungskontrolle mit einer beschädigungsfreien beidseitigen Kennzeichnung festzulegen.
Stopper, Ausfräsungen usw. sind am unteren Teil des Schaftes bzw. Auflageteil nicht gestattet. Die Auflage darf maximal 60 mm breit sein.
Gewehre mit kürzeren Schäften können mit einem verschiebbaren oder fixen Teil unter dem Vorderschaft verlängert werden. Die Verlängerung kann geringfügig über den maximalen Auflagepunkt reichen. Der maximale Auflagepunkt ist auch hier von der Ausrüstungskontrolle beschädigungsfrei beidseitig zu kennzeichnen.
- 7.1.3 Bei den Gewehrbewerben ist in den Seniorenklassen die Verwendung einer Kornoptik (Adlerauge) mit einer maximalen 1,5 fachen (entspricht 0,75 Dioptrien) Vergrößerung erlaubt.
Bei den Gewehrbewerben ist in allen Klassen die Verwendung eines Brillenglases (Optikaufsatz), welches zentrisch vor der Diopterscheibe oder Irisblende montiert ist, erlaubt.
Die Verwendung eines variablen Dioptrienausgleiches ist ebenfalls erlaubt.

7.1.4 Definition des Auflagegeständers und der Stellung „Stehend aufgelegt“

Auflagegeständer

Stehend aufgelegt, sitzend aufgelegt, Matcharmbrust

7.1.4.1 Definition Auflagegeständer:

- Der Auflagegeständer mit einer in der Höhe verstellbar und in beliebiger Höhe feststellbarer Auflage – freie Materialwahl - steht frei auf der Ladebank, Schießtisch oder Brüstung und sollte so gefertigt sein, dass die Sicherheit gegen ein eventuelles Umfallen gegeben ist.
- **Der Auflagearm muss aus einem Rundmaterial – freie Materialwahl – mit einem max. Durchmesser von 50 mm (oder Halbrundmaterial 25 mm Radius) gefertigt sein** und darf nicht länger als 100 mm sein.
- Der Auflagearm darf nicht mit einem rutschfesten Material überzogen sein.
- Das Maximalgewicht des Auflagegeständers beträgt 5 kg.
- Der Ständerfuß muss in eine Kreisschablone passen deren Durchmesser 500 mm beträgt.

Die Verwendung von privaten Auflagen ist erlaubt, sofern der Veranstalter keine Auflage zur Verfügung stellt. Sofern private Auflagen verwendet werden, müssen sie diesen Regeln entsprechen